

#### **Tagesordnungspunkt 4**

### **Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld-, Weinbergs- und Waldwege (Beitragssatzung Feld-, Weinbergs- und Waldwege) der Ortsgemeinde Merxheim**

Die Neufassung der Satzung ist aufgrund der aktuellen Rechtsprechung im Beitragsrecht erforderlich. Der beigefügte Satzungsentwurf wurde auf der Grundlage der entsprechenden Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes erstellt und wurde im Gemeinderat ausführlich beraten.

Mit Beschluss der neuen Satzung treten die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld-, Weinbergs- und Waldwege der Ortsgemeinde Merxheim vom 20.08.2002 und die 1. Änderungssatzung vom 18.06.2012 außer Kraft. Soweit Beitragsansprüche nach der aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Zum **§ 5 Beitragsermittlung** werden lt. Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes zwei Alternativen vorgeschlagen:

**Alternative 1:** Der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages werden die tatsächlichen jährlichen Investitionsaufwendungen und Unterhaltungskosten zugrunde gelegt (Jährlichkeitsprinzip).

**Alternative 2:** Bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages ist die Entwicklung der Investitionsaufwendungen und Unterhaltungskosten der letzten drei Jahre und die zu erwartende Kostenentwicklung für die kommenden drei Jahre zu berücksichtigen. Abweichungen von den tatsächlichen Kosten sind nach Ablauf des Bemessungszeitraumes innerhalb angemessener Zeit auszugleichen.

Die Verwaltung empfiehlt, sich auf Alternative 1 zu einigen. Dieses Prinzip ist transparent und übersichtlich. Es wurde bereits in der Vergangenheit praktiziert und hat sich bewährt.

Zum **§ 6 Gemeindeanteil** ist die Höhe des Gemeindeanteils zu beschließen:

Lt. Empfehlung des Gemeinde- und Städtebundes sollte der Gemeindeanteil zwischen 5 und 10 % festgesetzt werden. Bei der Festlegung des Gemeindeanteils ist nicht isoliert auf einen einzelnen Weg und die Ausbaukosten für diesen abzustellen, sondern auf die gesamte Einrichtung (Wegenetz). Eine anderweitige Nutzung (= nicht landwirtschaftliche Nutzung) spielt hierbei nur insoweit eine Rolle, als sie einen spezifischen Unterhaltungsbedarf auslöst. Dies trifft aber etwa auf den Fußgänger- und den Radfahrerverkehr sowie das Reiten im Allgemeinen nicht zu. (Urteil Nr. 6 A 11038/20 OVG RLP vom 08.01.2021)

In der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes Nr. 6 A 10976/20. OVG RLP vom 22.02.2021 wurde als Leitsatz u. a. festgehalten: „Der Gemeinde kommt bei der Bestimmung des Gemeindeanteils im Rahmen der Erhebung von Beiträgen für Feld-, Weinbergs- und Waldwege ein Beurteilungsspielraum zu. Bei der Festlegung ist nicht isoliert auf einen einzelnen Weg und die Ausbaukosten für diesen abzustellen, sondern vielmehr die gesamte Einrichtung – mithin das gesamte dem öffentlichen Verkehr nicht gewidmete und in der Unterhaltungslast der Gemeinde stehende Feld- und Waldwegenetz

im Außenbereich – in den Blick zu nehmen. Von einer erheblichen anderweitigen Nutzung der Feld- und Waldwege, die zur Übernahme eines Gemeindeanteiles zwingt, ist auszugehen, wenn sie hinsichtlich ihres Umfangs oder ihrer Art einen spezifischen Unterhaltungsbedarf auslöst.“

Der einfachste Weg ist die Festlegung in der Beitragssatzung. Will die Ortsgemeinde den Gemeindeanteil nicht in der Satzung festlegen, so muss der Beschluss über die Höhe des Gemeindeanteils für jedes Abrechnungsjahr neu gefasst werden.

Die Verwaltung empfiehlt **einen Gemeindeanteil in Höhe von 5 %** zu beschließen

**Beschluss:**

Der Ortsgemeinderat Merxheim beschließt die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld-, Weinbergs- und Waldwege der Ortsgemeinde Merxheim lt. dem beigefügten Satzungsentwurf.

**Abstimmungsergebnis: Einstimmig**

Nach Beschlussfassung verlässt Frau Enkirch die Mehrzweckhalle.